



Bayreuth, 01.05.2019

Richtlinie des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft zur Anrechnung von Kompetenzen

I. Rechtliche Vorgaben

Nach § 21 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft (PSO RuW) bestimmt sich die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

Nach Art. 63 Abs. 1 BayHSchG werden Kompetenzen, d. h. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem Studiengang an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) vorliegen. Kriterien zur Beurteilung wesentlicher Unterschiede sind: Lernergebnisse sowie Qualität, Niveau, Profil und Umfang der Lehrveranstaltung.

Nach Art. 63 Abs. 2 BayHSchG können Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden, wenn sie in Bezug auf die Lernergebnisse gleichwertig sind. Wesentliche Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit sind der Inhalt der Kompetenzen und die Anforderungen für ihren Erwerb.

Nach § 21 Abs. 2 S. 4 PSO RuW entscheidet der Prüfungsausschuss RuW im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Modulverantwortlichen über das Vorliegen der Voraussetzungen der Anrechnung. Die technische Abwicklung erfolgt über das zuständige Prüfungsamt Rechtswissenschaft (RW).

Nach § 21 Abs. 3 PSO RuW sind Anträge zur Anrechnung von Prüfungsleistungen innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, beim Prüfungsamt einzureichen.



Hinweis: Je 30 Leistungspunkte (ECTS), die angerechnet werden, erfolgt eine Höherstufung um ein Fachsemester durch das Prüfungsamt RW.

II. Beschlüsse des Prüfungsausschusses RuW

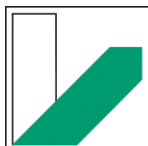
1. Anrechnung von an der Universität Bayreuth erbrachten Prüfungsleistungen

a) In den Studiengängen Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre oder Economics

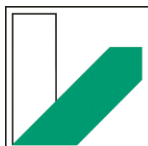
Der Prüfungsausschuss beschließt im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anrechnung von Kompetenzen in Form von Prüfungsleistungen, dass bei den im Folgenden aufgezählten Prüfungsleistungen der Studiengänge Rechtswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre und Economics an der Universität keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen und damit die Voraussetzungen für eine Anrechnung im Regelfall gegeben sind. Anders verhält es sich, wenn der Modulverantwortliche im Einzelfall widerspricht. In diesem Fall muss eine einvernehmliche Entscheidung des Prüfungsausschusses RuW und des Modulverantwortlichen herbeigeführt werden.

Studierende, die eine Anrechnung dieser Prüfungsleistungen wünschen, müssen das hierfür auf der Website des Studiengangs zur Verfügung gestellte **Antragsformular** vollständig ausfüllen und zusammen mit einem **Datenblatt aus dem cmlife-System** und gegebenenfalls sonstiger Dokumente, aus denen der erfolgreiche Abschluss der anzurechnenden Prüfungsleistungen hervorgeht, sowie einer **Immatrikulationsbescheinigung** fristgerecht (vgl. S. 1 unten) schriftlich beim **Prüfungsamt RW** einreichen.

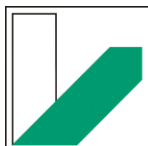
Hinweis: Wird der Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studiengangwechsels zum Sommersemester gestellt, was nur bei Einstufung in dieses Semester aufgrund anrechenbarer Prüfungsleistungen durch das Prüfungsamt möglich ist (je 30 Leistungspunkte erfolgt eine Höherstufung um ein Semester), ist nach § 21 Abs. 3 S. 3 PSO RuW eine vorherige Immatrikulation in den Studiengang RuW nicht erforderlich. Die Anrechnungsentscheidung ergeht aber aufgrund § 21 Abs. 3 S. 4 PSO RuW unter dem Vorbehalt (auflösende Bedingung), dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller zum nächstmöglichen Termin in den Studiengang RuW einschreibt. Im Falle einer Versäumung dieser Frist muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nach § 21 Abs. 3 S. 5 PSO RuW unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt nachweisen, dass dies aus von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen geschehen ist.



Recht und Wirtschaft	Rechtswissenschaft (mit/ohne WiwiZ)	BA Betriebswirtschafts- lehre	BA Economics
Zivilrecht I (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbu- ches)	Allgemeiner Teil des Bür- gerlichen Gesetzbuches	/	/
Zivilrecht II (Allgemeines Schuld- recht, Recht der gesetzli- chen Schuldverhältnisse und Recht der vertragli- chen Schuldverhältnisse)	Erstversuch: Recht der vertraglichen Schuldver- hältnisse <i>oder</i> Allgemeines Schuldrecht + Recht der vertraglichen Schuldver- hältnisse Zweitversuch: Allgemei- nes Schuldrecht + Recht der gesetzlichen Schuld- verhältnisse <i>oder</i> Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse	/	/
Zivilrecht III (Sachenrecht)	Sachenrecht	/	/
Zivilrecht IV (Handelsrecht und Grundlagen des Gesell- schaftsrechts, Arbeits- recht)	Handelsrecht und Grundla- gen des Gesellschafts- rechts		/
Öffentliches Recht I (Staatsrecht I: Staatsor- ganisationsrecht und Staatsrecht II: Grund- rechte)	Erstversuch: Staatsrecht II: Grundrechte Zweitversuch: Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht	/	/
Öffentliches Recht II (Allgemeines Verwal- tungsrecht und Verwal- tungsprozessrecht, Be- sonderes Verwaltungs- recht)	Erstversuch: Besonderes Verwaltungsrecht Zweitversuch: Allgemei- nes Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	/	/
Strafrecht I (Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil))	Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)	/	/
Strafrecht II (Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermö- gensdelikte))	Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermö- gensdelikte)	/	/
Bausteine des Rechts	Bausteine des Rechts	/	/



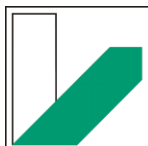
(Bausteine des Rechts)			
English for Lawyers (English for Lawyers I)	English for Lawyers I: Seminar mit Nachweis nach § 24 Abs. 2 Bay- JAPO	/	/
Wissenschaftliche Ver- tiefung (Kleines Seminar)	Kleines Seminar	/	/
Praktikum (Praktische Studienzei- ten: insg. dreimonatiges Praktikum)	Praktische Studienzeiten (insg. dreimonatiges Prak- tikum)		
Grundlagen der Be- triebswirtschaftslehre I (Einführung in die All- gemeine Betriebswirt- schaftslehre)	Einführung in die Allge- meine Betriebswirtschafts- lehre	/	/
Grundlagen der Be- triebswirtschaftslehre II (Technik des Betriebli- chen Rechnungswesens I: Buchführung und Ab- schluss)	Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buch- führung und Abschluss	Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buch- führung und Abschluss (Technik des Betrieblichen Rechnungswesens I: Buch- führung und Abschluss)	Propädeutika: Buchfüh- rung und Abschluss (Technik des Betriebli- chen Rechnungswesens I: Buchführung und Ab- schluss)
Grundlagen der Be- triebswirtschaftslehre II (Technik des Betriebli- chen Rechnungswesens II: Kostenrechnung)	Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II: Kos- tenrechnung	Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II: Kosten- rechnung (Technik des Betrieblichen Rechnungswesens II: Kosten- rechnung)	Propädeutika: Kosten- rechnung (Technik des Betriebli- chen Rechnungswesens II: Kostenrechnung)
Grundlagen der Volks- wirtschaftslehre I (Einführung in die All- gemeine Volkswirt- schaftslehre)	Einführung in die Allge- meine Volkswirtschafts- lehre	/	/
Grundlagen der Volks- wirtschaftslehre II (Geld und Kredit I)	Geld und Kredit I	/	Grundlagen der Volks- wirtschaftslehre II: Geld und Kredit (Geld und Kredit I)
Grundlagen der Volks- wirtschaftslehre II (Grundlagen der Wirt- schaftspolitik)	Grundlagen der Wirt- schaftspolitik (für Neben- fachstudierende)	/	Grundlagen der Wirt- schaftspolitik (Grundlagen der Wirt- schaftspolitik)



Bachelorarbeit (Bachelorarbeit)	Große Hausarbeit im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht WiwiZ-Abschlussarbeit	/	/
Grundlagen Internationales Management (Grundlagen Internationales Management)	Grundlagen Internationales Management	Grundlagen Internationales Management (Grundlagen Internationales Management)	Grundlagen Internationales Management (Grundlagen Internationales Management)
Investition mit Unternehmensbewertung (Investition mit Unternehmensbewertung)	Investition mit Unternehmensbewertung	Investition mit Unternehmensbewertung (Investition mit Unternehmensbewertung)	/
Internationale Rechnungslegung (Internationale Rechnungslegung)	Internationale Rechnungslegung	Spezialisierung Internationale Rechnungslegung (Internationale Rechnungslegung)	/
Merger und Acquisitions (Bilanz- und Unternehmensanalyse)	/	Bilanz- und Unternehmensanalyse (Bilanz- und Unternehmensanalyse)	/
Investition mit Unternehmensbewertung (Investition mit Unternehmensbewertung)	Investition mit Unternehmensbewertung	Investition mit Unternehmensbewertung (Investition mit Unternehmensbewertung)	/
Grundlagen Unternehmensbesteuerung (Grundlagen Unternehmensbesteuerung)	Grundlagen Unternehmensbesteuerung	Grundlagen Unternehmensbesteuerung (Grundlagen Unternehmensbesteuerung)	/
Finanzwirtschaft (Finanzwirtschaft)	Finanzwirtschaft	Finanzwirtschaft (Finanzwirtschaft)	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I: Finanzwirtschaft (Finanzwirtschaft)
Marketing (Grundlagen des Marketing)	Grundlagen des Marketing	Marketing (Grundlagen des Marketing)	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I: Marketing (Grundlagen des Marketing)
Grundlagen Internationales Management (Grundlagen des Internationalen Managements)	Grundlagen des Internationalen Managements	Grundlagen Internationales Management (Grundlagen des Internationalen Managements)	Grundlagen Internationales Management (Grundlagen des Internationalen Managements)
Marketing- und Dienstleistungsmanagement (Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement)	Grundlagen Marketing und Dienstleistungsmanagement	Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement (Grundlagen Marketing- und Dienstleistungsmanagement)	/



Europäische Integration und Internationale Organisationen (Europäische Integration und Internationale Organisationen)	Europäische Integration und Internationale Organisationen	/	Europäische Integration und Internationale Organisationen (Europäische Integration und Internationale Organisationen)
Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft (Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft)	/	/	/
Ökonomik der Entwicklungsländer (Ökonomik der Entwicklungsländer)	Ökonomik der Entwicklungsländer	/	Ökonomik der Entwicklungsländer (Ökonomik der Entwicklungsländer)
Einführung in die Finanzwissenschaft (FIWI I, Einführung in die Finanzwissenschaft)	FIWI I, Einführung in die Finanzwissenschaft	/	Einführung in die Finanzwissenschaft (FIWI I, Einführung in die Finanzwissenschaft)
Sozialpolitik (Grundzüge der Sozialpolitik)	/	/	Sozialpolitik (Grundzüge der Sozialpolitik)
Grundzüge der Steuerlehre (Finanzwissenschaft II: Grundzüge der Steuerlehre)	Grundzüge der Steuerlehre	/	Grundzüge der Steuerlehre (Finanzwissenschaft II: Grundzüge der Steuerlehre)
Institutionenökonomik (Institutionenökonomik)	/	/	Institutionenökonomik I (Institutionenökonomik)
Ökonomische Analyse des Rechts (Ökonomische Analyse des Rechts)	Ökonomische Analyse des Rechts	/	Institutionenökonomik III – Ökonomische Analyse des Rechts (Ökonomische Analyse des Rechts)
Wettbewerbspolitik (Industrieökonomik/ Markt und Wettbewerb)	Wettbewerbstheorie und -politik	/	Mikroökonomik III/IV (Industrieökonomik/ Markt und Wettbewerb)
Mikroökonomik I (Mikroökonomik I)	/	Mikroökonomik I (Mikroökonomik I)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomik I (Mikroökonomik I)
Makroökonomik I (Makroökonomie I)	/	Makroökonomik I (Makroökonomie I)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomik I (Makroökonomie I)



Mikroökonomik II (Mikroökonomik II)	/	Mikroökonomik II (Mikroökonomik II)	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre III: Mikroökonomik II (Mikroökonomik II)
--	---	--	---

b) Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an der Universität Bayreuth

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Bayreuth erbracht worden sind, kommt es ebenfalls darauf an, ob keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Modulverantwortlichen nach § 21 Abs. 2 S. 4 PSO RuW.

Studierende, die eine Anrechnung dieser Prüfungsleistungen wünschen, müssen das hierfür auf der Website des Studiengangs zur Verfügung gestellte *Antragsformular* vollständig ausfüllen. Danach müssen Sie sich von dem für das *Modul verantwortlichen Lehrstuhl bestätigen* lassen, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vorliegen. Die jeweiligen Modulverantwortlichen sind dem Modulhandbuch für den Studiengang Recht und Wirtschaft zu entnehmen. Den mit dem jeweiligen Lehrstuhl-Stempel versehenen Antrag muss der Antragsteller dann zusammen mit einem *Datenblatt aus dem cmlife-System*, aus dem das erfolgreiche Absolvieren der anzurechnenden Prüfungsleistungen hervorgeht, sowie einer *Immatrikulationsbescheinigung* fristgerecht (vgl. S. 1 unten) schriftlich beim Prüfungsamt RW einreichen. Zur Antragstellung im Rahmen eines Studiengangwechsels zum Sommersemester s. den Hinweis auf Seite 2 dieser Richtlinie.

Hinweis: Eine nachträgliche Anrechnung von bestandenen Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang als Rechtswissenschaft, BWL oder Economics an der Universität Bayreuth erbracht worden sind, auf eine im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft angetretene und nicht bestandene Prüfungsleistung, ist nach § 15 Abs. 1 S. 4 PSO RuW ausgeschlossen. Ein Ausweichen in andere Studiengänge zur Erlangung weiterer Versuche ist somit nicht möglich.



2. Anrechnung von außerhalb der Universität Bayreuth erbrachten Prüfungsleistungen

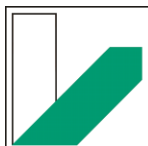
Prüfungsleistungen, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland als der Universität Bayreuth oder im Studiengang an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden nach § 21 Abs. 1 PSO RuW i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayHSchG im Einzelfall angerechnet, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Prüfungsleistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nach § 21 Abs. 1 PSO RuW i. V. m. Art. 63 Abs. 2 BayHSchG im Einzelfall angerechnet werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) Gleichwertigkeit vorliegt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHSchlG).

Über die Anrechnung entscheidet nach § 21 Abs. 2 S. 4 PSO RuW der Prüfungsausschuss RuW im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Modulverantwortlichen im Einzelfall.

Studierende, die eine Anrechnung dieser Prüfungsleistungen wünschen, müssen das hierfür auf der Website des Studiengangs RuW zur Verfügung gestellte **Antragsformular** vollständig ausfüllen. Für jede anzurechnende Modulprüfungsleistung ist ein neues Antragsformular zu verwenden. Der Antrag muss vom Antragsteller mit den notwendigen Nachweisen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. **Ansprechpartnerin** hierfür ist Frau *Kathrin Garcia* (Gebäude RW I, Zimmer 1.0 01 104, Mail: oeffentlichesrecht@uni-bayreuth.de; Tel.: 0921-556022). Die **mindestens notwendigen Nachweise** sind:

- (1) eine **Immatrikulationsbescheinigung** im Studiengang Recht und Wirtschaft;
- (2) ein **Nachweis über das erfolgreiche Ablegen** der anzurechnenden Prüfungsleistung;
- (3) eine **Beschreibung des Inhalts des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung**, in dem/der die Prüfungsleistung erbracht wurde, durch Auszug aus dem Modulhandbuch bzw. dem Vorlesungsverzeichnis
- (4) eine **Gliederung des Ablaufs des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung**, aus der der Prüfungstoff ersichtlich ist.



Hinweis: Bitte wenden Sie sich nicht selbstständig an die für das Modul verantwortlichen Lehrstühle. Das Anrechnungsverfahren erfolgt ausschließlich zentral durch den Prüfungsausschuss, der auch die Beteiligung an anderer Stellen durchführt, sofern diese erforderlich ist.

Gibt der Prüfungsausschuss dem Anrechnungsantrag statt, trägt das Prüfungsamt die anerkannte Prüfungsleistung mit der Note in CAMPUSonline ein. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Lehnt der Prüfungsausschuss den Anrechnungsantrag ab, erlässt das Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und gibt diesen dem Antragsteller bekannt.

Hinweis: Zur Antragstellung im Rahmen eines Studiengangwechsels zum Sommersemester s. den Hinweis auf Seite 2 dieser Richtlinie.

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)

Prof. Dr. Knut Werner Lange

(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)

Prof. Dr. Martin Leschke

(Mitglied des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft)